

JOACHIM SCHULZE-OSTERLOH
Universitätsprofessor (em.), Dr.iur.

03044 Cottbus, am 4. September 2017
Seminarstraße 26
Postfach 10 10 32, 03010 Cottbus
Telephon (0355) 4947157
Telefax (0355) 4946736
E-mail: mail@schulze-osterloh.de

Schulze-Osterloh, Seminarstraße 26, 03044 Cottbus

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

Stellungnahme zu IDW ERS HFA 7 n.F.

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

den Vorschlag in Tz. 58a, eine positive Differenz zwischen dem Abfindungsbetrag und dem Kapitalanteil des ausscheidenden Gesellschafters mit dem verbleibenden Eigenkapital der Personengesellschaft zu verrechnen, begrüße ich sehr, ebenso die korrespondierende Beurteilung der Haftung der verbleibenden Kommanditisten in Tz. 36a (*Schulze-Osterloh*, NZG 2016, 161 ff.). Die in Tz. 59 genannte Alternative, die anteilig auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallenden und im Rahmen der Abfindung vergüteten stillen Reserven zu aktivieren, hat dagegen keine bilanzrechtliche Grundlage. Angesichts der langjährigen Praxis sollte sie daher nur im Sinne einer vielleicht auf fünf Jahre beschränkten „Übergangsregelung“ zugelassen werden. Das auf diese Weise eingeräumte Wahlrecht sollte auch deshalb nicht dauerhaft eingeräumt werden, weil Bilanzierungswahlrechte generell die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse erschweren und daher gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung verstoßen. Nur Bewertungswahlrechte, die auf Gründen der Praktikabilität beruhen, sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu akzeptieren (*Schulze-Osterloh* in *Schulze-Osterloh/Henrichs/Wüstemann*, Handbuch des Jahresabschlusses, Abteilung I, Beitrag 1, Rn. 18/18a [Lfg. 65, September 2016]).

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Schulze-Osterloh